



seit 1960

**KURT CARSTENS**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**INA PARIES**  
Diplom-Kauffrau  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Fachberater für  
Controlling und  
Finanzwirtschaft

**ANNEMI FETT**  
Steuerberaterin

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**UWE KLEISTER**  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche  
Buchstelle

**JÜRGEN BUSCHBECK**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

März 2018

*Und noch etwas, ....*

## **1. Was ist von der Steuerpolitik der neuen Koalition zu erwarten?**

Es ist davon auszugehen, dass die Neuauflage der großen Koalition wirklich zustande kommt. Wie in diesem Fall die Steuerpolitik aussähe, steht fest. Im Wesentlichen geht es nur um zwei bedeutende Projekte: Der Tarif des Solidaritätszuschlags soll geändert werden und das Ende der Abgeltungssteuer wird eingeläutet.

Die beim Solidaritätszuschlag geplante Entlastung ab 2021 soll auf kleine und mittlere Einkommen begrenzt werden. Besserverdienende Steuerpflichtige werden künftig den „Soli“ weiter voll entrichten müssen. GmbHs werden nur zum Teil vom „Soli“ entlastet. Zudem werden die Änderungen beim Solidaritätszuschlag auch (unerwünschte) Nebeneffekte haben. So ergibt sich für Einkommen in der Gleitzone unter Berücksichtigung von Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen eine Grenzbelastung von mehr als 64 % (Prof. Broer in DB 2018). Sie wird auch Facharbeiter treffen. Hoffentlich wird dies noch geändert.

Die Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinsen schafft mehr Bürokratie. Die dann erforderliche Abgrenzung zwischen Zinsen einerseits und Dividenden sowie Veräußerungsgewinnen andererseits dürfte schwieriger sein als die derzeit zu treffende Abgrenzung zwischen Kapitaleinkommen und Nicht-Kapitaleinkommen. Ob die Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinsen so schnell in Kraft gesetzt wird, kann man bezweifeln. Voraussetzung ist in den Verhandlungspapieren, dass ein funktionierender Informationsaustausch mit dem Ausland zur Voraussetzung für die Abschaffung der Abgeltungssteuer gemacht wird. Wenn dies ernst gemeint ist, dürfte die Abschaffung der Abgeltungssteuer erst nach dieser Legislaturperiode erfolgen.

Brun-Hagen Hennerkes, der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Familienunternehmen, ist mit den steuerpraktischen Plänen der kommenden Regierung unzufrieden. Zum Solidaritätszuschlag hat er im Handelsblatt darauf hingewiesen, dass alle Kapitalgesellschaften oberhalb einer Freigrenze von 50.000,00 Euro in Gänze den „Soli“ weiterzahlen müssen. Damit sei diese steuerliche Sonderbelastung dauerhaft fortgeschrieben. Beim Unternehmenssteuerrecht, bei dem Deutschland mit 30 % effektivem Steuersatz (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) im europäischen Vergleich schlecht abschneidet, ändert sich voraussichtlich nichts.

## **2. Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre**

Mit einem Urteil vom 24. Oktober 2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt (Az: VIII R 13/15). Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach der Forderungsausfall keine Veräußerung i. S. d. Einkommensteuergesetzes darstellt.

Nach Ansicht der Verwaltung ist der Verlust einer Forderung einkommensteuerlich ohne Bedeutung. Die neue Rechtsauffassung hat sich die Verwaltung noch nicht zu eigen gemacht. Das Urteil wurde bisher nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht, da dies einer Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf. Weil die Abstimmung bisher noch nicht erfolgt ist, will die Verwaltung das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwenden. Insbesondere für Gesellschafter kriselnder GmbHs wäre es wichtig zu wissen, woran man ist. Häufig helfen sie ihren Unternehmen durch Gewährung von Darlehen oder durch die Übernahme von Bürgschaften. Wenn man die neue Rechtsmeinung des Bundesfinanzhofs übernimmt, könnten nun Darlehensausfälle oder die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft als Verluste aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Dies ist deswegen besonders wichtig, weil der Bundesfinanzhof mit einem anderen Urteil aus 2017 den Ansatz als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung nunmehr nicht mehr zulässt (Az. IX R 36/15). Bisher wurden diese Ausfälle als Erhöhung der Anschaffungskosten der Beteiligung anerkannt und wurden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns berücksichtigt oder erhöhten den Veräußerungsverlust, der teilweise steuerlich geltend gemacht werden konnte.

## **3. Finanzämter kontrollieren verstärkt die Bargeldbranche**

Das Niedersächsische Landesamt für Steuern weist auf die verstärkte Kontrolle der Bargeldbranche hin. Die Begründung lautet folgendermaßen: Um den fairen Wettbewerb von Marktteilnehmern zu unterstützen und den Steuerbetrug zu erschweren, gibt es seit dem 1. Januar 2018 die Kassen-Nachschaue (§ 146 b Abgabenordnung). Die Finanzämter können ohne Vorankündigung bei Betrieben der Bargeldbranche prüfen, ob die in einem Kassensystem erfassten Daten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

Welche Rahmenbedingungen gelten für die ab Januar 2018 mögliche Kassen-Nachschaue?

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich ohne Vorankündigung und wird von ein bis zwei Bediensteten durchgeführt. Die Prüfer weisen sich als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschaue aus.

Was wird bei der Kassen-Nachschaue überprüft?

Der Fokus liegt auf der Prüfung des Kassensystems. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten und die Programmierung einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Ist eine Kassen-Nachschaue auch bei Betrieben ohne Kassen-System zulässig?

Im Interesse der Wettbewerbsgleichheit werden Unternehmen ohne Kassensystem nicht bessergestellt als solche mit einer Registrier- oder PC-Kasse. Deshalb sind auch hier Kassen-Nachschaue möglich. Die Prüfung beschränkt sich zumeist auf eine Zählung des in der Kasse befindlichen Geldes (Kassensturzüprfung) sowie Auswertung der Tageskassenberichte für die Vortage.

Können auch andere Unternehmensbereiche geprüft werden?

Je nach Branche kann die Kassen-Nachschau auch mit einer unangemeldeten Lohnsteuer-Nachschau gekoppelt werden. Hierbei wird festgestellt, welche Arbeitnehmer tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

(Quelle: AStW 03-2018)

#### **4. Sofortabzug bei Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden**

Die Finanzämter dürfen sich nach einem erfreulichen Urteil des BFH (Az: IX R 6/16) nicht auf die 15%-Grenze für anschaffungsnahe Herstellungskosten berufen, wenn Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten auf das schuldhafte Verhalten Dritter nach dem Kauf (z. B. mutwillige Zerstörungen durch den Mieter oder ein nicht gemeldeter Wasserrohrbruch) zurückzuführen sind und Sie als Vermieter auf den Kosten sitzen bleiben. Das hat den großen Vorteil, dass die Aufwendungen nicht im Wege der Abschreibung (im Regelfall über 50 Jahre mit 2 % p.a.) verteilt werden müssen. Vielmehr handelt es sich um sofort abzugsfähige Werbungskosten.

Hintergrund: Übersteigen die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf netto - also ohne die Umsatzsteuer - 15 % der Anschaffungskosten eines Gebäudes (ohne Grund und Boden), können sie nach § 6 Abs. 1 a EStG nur zusammen mit den Gebäude-Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Einzubeziehen sind auch reine Schönheitsreparaturen, wie z. B. das Tapezieren und Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, Innen- und Außentüren sowie Fenstern.

(Quelle: steuertip 45/17)

#### **5. Kein Sofortabzug der Aufwendungen bei Erneuerung einer Einbauküche**

Der BFH (Az: IX R 17/16) hat entschieden, dass die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Immobilie nicht sofort abziehbar sind. Bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist. Das gilt auch bei der erstmaligen Anschaffung.

Die Entscheidung ist laut BMF (Az: IV C 1 - S 2211/07/10005:001) grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei Erstveranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016 wird es allerdings nicht beanstandet, wenn auf Antrag des Eigentümers die bisherige Rechtsprechung für die Erneuerung einer Einbauküche zugrunde gelegt wird, wonach die Spüle und der (nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderliche) Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt werden, so dass deren Erneuerung bzw. Austausch zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand führt.

(Quelle: steuertip 45/17)

#### **6. Unfaire Rentenbesteuerung**

Die staatlichen Renten der Deutschen kommen immer mehr unter Druck, was sich bereits vor vielen Jahrzehnten aufgrund der demographischen Lage angekündigt hatte. Viele Deutsche haben auf schlechte Aussichten mit dem Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen reagiert, so dass im Durchschnitt jeder Bürger mehr als einen Vertrag besitzt. Durch die niedrigen Zinssätze geraten aber auch diese Absicherungen in schwieriges Fahrwasser. Das als Vorsorgekapital angesparte Kapital erwirtschaftet in der Ein- und Auszahlungsphase nur noch minimale Renditen.

Als Krönung der Probleme muss aber angesehen werden, dass der Staat bei der Besteuerung der Renten immer noch so tut, als würden hohe Zinsen erwirtschaftet. Er hält nämlich die pauschal zu versteuernden Ertragsanteile gem. § 22 EStG konstant. Wer mit 65 erstmals eine private Rente bezieht, muss pauschal und für die gesamte Laufzeit 18 % der Monatsrente zum individuellen Steuersatz versteuern. In Zeiten hoher Zinsen war dieser Anteil eher gering und als Anreiz zur privaten Absicherung gedacht. Aber inzwischen stellt er eine unzulässige Belastung dar. Ähnlich wie bei der kalten Progression kann der Staat durch entschlossenes Nichtstun abkassieren.

Schlussfolgerungen:

- a) Die aktuelle Niedrigzinsphase hat auch die Rendite von Renten wesentlich reduziert. Der Rentner muss schon sehr lange leben, um seine Einmalzahlung auch ohne Verzinsung zurückzubekommen.
- b) Der Staat wollte in der Vergangenheit private Renten fördern, um den Rückgang der gesetzlichen Rente auszugleichen. Dies hat in den Jahren mit hohen Zinssätzen gut funktioniert.
- c) Inzwischen aber wird über die unveränderten Ertragsanteile eine Rente besteuert, die kaum noch Zinsbestandteile enthält. Damit besteuert der Staat nicht Zinsen, sondern die Substanz.
- d) Wenn dann noch berücksichtigt wird, dass auch bei den zurzeit geringen Inflationsraten die Rente in realer Kaufkraft immer wenig wert sein wird, ist eine Besteuerung kaum noch zu begründen.


Aus der zunächst erfolgreichen Unterstützung der privaten Altersversorgung ist eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Rentner geworden.

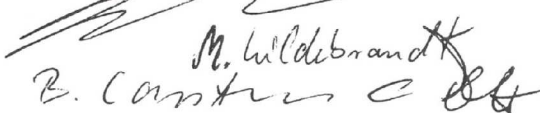
(Quelle: Dr. Hoberg in AStW 03-2018)

Mit freundlichen Grüßen

  
J. P. Pines

  
J. Brühl

  
M. Klücker

  
M. W. W. W. W.  
E. Constan